

angenommen wird, wie sie Ihre Deputation gefaßt hat. Es werden alle Stimmen, die man darüber hört, darin einverstanden sein, daß, wenn ein Actieninhaber wider seinen Willen weiter gehalten werden soll, als er bereits eingezahlt hat, und ihm zugemuthet werden soll, in irgend einem Falle Nachschuß zu zahlen, nachdem er sich der Actie auf irgend eine Weise entäußert, oder selbst sie vernichtet hat, dann auch eine Actiengesellschaft nicht bestehen könne. Denn es liegt dies nun einmal in der Natur der Actienvereine, wo Actien au porteur ausgegeben werden, daß Jeder mit Verlust dessen, was er eingezahlt, und mit Verzicht auf alle Rechte, auch zu jeder Zeit aus dem Vereine treten und weiterer Zahlungen sich entschlagen kann. Wenn dem nun aber so ist, so kann man auch nicht sagen, daß das, was einmal für eine gewisse Kategorie gewerblicher Vereine Rechtens ist und sein muß, darum unrecht sei, weil es mit der Analogie der früheren Rechtsprinzipien sich nicht vereinigen lasse; denn steht der Satz in §. 4. einmal fest, so ist er auch positiv Rechtens, und dann kann man auch nicht annehmen, daß seine Anwendung jemals ungerecht sein würde. Ein Fall, der nach dieser Bestimmung zu beurtheilen ist, kann nicht nach der Analogie anderer Geschäfte beurtheilt, es kann dabei weder auf Sozietätsverhältnisse des Römischen Rechts, noch auf andere Rechtsbestimmungen zurückgegangen werden. Dieser Fall hat nun einmal ein verschiedenes, aber auch positives Recht. Ich komme nun zunächst auf die Verhältnisse, welche der Königl. Commissair erörterte, indem er darzustellen sich bemühte, daß der Gläubiger des Vereins in allen Fällen geschützt werden, und darum äußersten Falls auch der Actionair, den man ausfindig mache, bis zum Nominalbetrag seiner Actie dem Gläubiger gerecht werden müsse, wenn er auch selbst auf alle Vortheile des Vereins verzichte und seinen Austritt erkläre. Allein zuvörderst hat der, welcher Actien au porteur besitzt, vom Anfang an nie mehr versprochen, als daß er so lange einzahlen wolle, als es ihm gerathen scheine, sein Geld herzugeben. Auf das nicht Eingezahlte hat sonach kein Gläubiger ein Recht. Dieser kann sich nur an den eingezahlten Fonds und an das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins halten. Ferner ist der Gläubiger des Vereins mit dem Actionair in ganz gleichem Falle gewerblicher Industrie. Jener leiht sein Geld oder seine Waare dem Verein, das thut der Actionair auch. Beide wollen gewinnen, nicht aber verlieren. Da aber Beide ein gewerbliches Geschäft auf Gewinn und Verlust betreiben, so ist natürlich, daß Beide Dasjenige verlieren können, was sie hingegeben oder geleistet haben. Die Chance ist aber für Beide gleich. Jeder mag daher sehen, was er thut und wie er seinen Nutzen befördert, Schaden aber vermeidet. In allen Geschäften der Welt wird dem Gewerbetreibenden vom Staate keine Bevormundung gegeben, sondern es wird Jedem überlassen, selbst zu sehen, mit wem er es zu thun hat. Wenn daher ein Eisenhändler oder ein anderer Lieferant sich mit dem Actienverein in ein weit aussehendes Geschäft einläßt, oder unvorsichtig kreditirt, und verliert dabei aus irgend einem Grunde, so kann er nur seine eigne Unvorsichtig-

keit beklagen, denn er konnte sich vorsehen und brauchte nicht zu kreditiren. Will er in weit aussehende Geschäfte sich einlassen, so wird er erwägen müssen, ob der Verein solid ist oder nicht; er mag wachen, daß sein Interesse nicht verloren gehe, es ist nun einmal Grundsatz: *vigilantibus jura sunt scripta*. Ich will nicht davon sprechen, was der Königl. Commissair gegen die §. 4b. angeführt hat. Der Fall scheint nicht zu passen. Wenn nämlich Jemand mit einem Direktor einer Actiengesellschaft, die gerade keinen baaren Fonds besitzt, ein weit aussehendes Geschäft macht und ein Dritter schlägt sich mit einem Darlehn von 40,000 Thalern ins Mittel, so kann sich dieser nur an den Direktor, aber selbst persönlich halten, denn der Letztere hat über seine Instruktion gehandelt. Ich glaube nämlich nicht, daß der Direktor befugt war, das Darlehn aufzunehmen; hat er es dennoch aufgenommen und kann es aus den zusammengebrachten und noch eingehenden Vereinsbeiträgen nicht bezahlen, so wird er für seine Person zu zahlen haben. Dies ist gar kein Grund gegen die Fassung der I. Deputation und die der I. Kammer zur §. 4., sondern gehört zur §. 5., wovon gegenwärtig nicht die Rede ist. Warum soll aber der, welcher Actionair genannt wird und sein Geld zu einer gewerblichen Unternehmung hergegeben hat, warum soll der schlechter stehen als ein Anderer, der ein Lieferungsgeschäft mit den Actienvereinen abschließt? Es ist bemerkt worden, daß es ja nur im äußersten Falle dahin kommen könne, daß ein Actionair persönlich für Schulden des Vereins in Anspruch genommen werde; allein in diesem Falle ist die Unternehmung nicht mehr solid, denn wenn ein Gläubiger in Verluste kommen kann, dann ist gewiß das Geschäft so unsicher, daß sich alle Diejenigen zurückziehen, die damit zu thun haben. Werden die Actienzahlungen nicht mehr geleistet, dann löst sich die Gesellschaft auf und dann tritt Banquerot ein. Hier mag der Gläubiger des Vereins sich melden, es hieß ihn Niemand borgen. Wenn die Actien Niemand mehr haben will, oder sonst Gefahr eintritt, so muß Jedem sogar freistehen, seine Actien zu vernichten. Soll das nicht erlaubt sein, so muß ich fragen, von welchem Zeitpunkt an geht das Verbot, seine Actien zu verkaufen, zu verschenken, wegzuworfen, zu vernichten? Gleich von Anfang an? Dann wird der Fall eintreten, daß die Actien, welche au porteur lauten, nicht mehr au porteur sind. Sie werden dann auf die Person lauten, der namentlichen Cession unterworfen sein und ins große Buch eingeschrieben werden, und Jeder bleibt verbunden für den ganzen Betrag seiner Actien; aber gleich von Anfang an, nicht erst von dem Zeitpunkte an, in welchem Gefahr eintritt. In letzterem Fall wird aber Derjenige, welcher mit einem Actienverein zu thun hat, sich schon vorsehen. Wie kommt übrigens der einzelne Actionair dazu, daß er den vollen Betrag seiner Actie dann bezahlen soll, während die Uebrigen nicht auszumitteln sind? Sollte nicht das Recht des Actionairs, nicht noch mehr zu verlieren, eben so hoch stehen, als das Recht des Gläubigers? Er verliert ebenfalls, er ist nicht im Vortheile, er verliert vielleicht 60 Thlr. Einzahlung auf eine 100 Thlr.-Actie, warum soll er nun gezwungen

*